

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13: Umwelt und Raumordnung
z.H. Sg Frau Mag. Birgit Schleich
Stempfergasse 7, 8010 Graz

per E-Mail an: naturschutz@stmk.gv.at

Betreff: Krähen-Verordnung, 2023, Begutachtung
GZ: ABT13-198559/2020-15

Einschreiter: Josef Lienhart

Nach § 2 Volkrechtesgesetz hat jede Person das Recht, im Begutachtungsverfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Vor dem Hintergrund der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom (...) über die Ausnahme vom Verbot der absichtlichen Tötung von Nebel- und Rabenkrähen erstattet der Einschreiter nachstehende

STELLUNGNAHME

und führt diese aus wie folgt:

1. Der Einschreiter betreibt mit seiner Lebensgefährtin seit 1997 einen ca. 21 ha großen landwirtschaftlichen Biobetrieb und werden jährlich ca. 3 - 4 ha Ölkürbis angebaut.

Dem dafür verwendeten Saatgut fehlt die Beize und ist dieses lediglich mit Kupfer gebeizt. Den Erläuterungen zum Entwurf der Verordnung ist im Umkehrschluss zu entnehmen, dass ungebeiztes Saatgut von Krähen bevorzugt wird. Nichts desto trotz konnten seit 1997 bis heute, sohin seit 26 Jahren(!), **keine Schäden durch Krähen** beobachtet werden. Vielmehr war während der „Corona-Zeit“ (2019 bis 2021) eine Zunahme von Tauben auf den Äckern zu beobachten. Der durch Tauben verursachte Schaden blieb jedoch überschaubar.

2. Dem Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass die Ausnahme den Zweck verfolgt, *„erhebliche Schäden im Bereich von landwirtschaftlichen Obstanbau- und Ackerflächen“* abzuwenden. Jedoch finden sich weder in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, noch in der Verordnung selbst, Anhaltspunkte, aus denen hervorgeht, welche Umstände genau vorzuliegen haben, um von einem „erheblichen Schaden“ zu sprechen. Die Verordnung

erweist sich dahingehend als zu unbestimmt und stellt folglich einen **Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Bestimmtheitsgebot** („Legalitätsprinzip“) dar.

3. Zudem wurden dem Gesetzesentwurf keine Studien bzw. sonstiger Nachweis beigelegt, aus welcher/welchem ersichtlich wäre, dass es in den vergangenen Jahren zu „*erheblichen Schäden*“ gekommen ist. Vor dem Hintergrund der verordnungsbedingten weitreichenden Konsequenzen für Krähen, wäre die Vorlage eines solchen Nachweises zu erwarten gewesen. Ebenso geht aus den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf bzw. anderweitigen Stellungnahmen nicht hervor, wie zwischen den durch Krähen und anderen Vögeln verursachten Schaden unterschieden werden kann.

4. Ebenfalls ergeben sich erhebliche Zweifel an der praktischen Umsetzung der Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Unterscheidung zwischen „Brutpaaren“ und „Junggesellentrupps“. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Jäger, welche für gewöhnlich Wildtiere schießen, vorstehende nicht augenfällige Unterscheidung treffen können.

Auch wenn zwischen „Brutpaaren“ und „Junggesellentrupps“ eine einfache Unterscheidung möglich ist, kann dadurch jedoch noch nicht gewährleistet sein, dass sich unter den „Junggesellentrupps“ ein „Brutpaar“ befindet.

5. Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen kann der Einschreiter gegenständlichem Gesetzesentwurf in aktueller Form **nicht die Zustimmung** erteilen und wird sohin nachstehender

Antrag

auf **Verwerfung des Gesetzesentwurfes mangels entsprechender Nachweise;**

in eventu der

Antrag

auf **Überarbeitung des Gesetzesentwurfes** iSd Artikel 18 B-VG;

sowie der

Antrag

auf **Erbringung eines Nachweises** zum Vorliegen eines ausschließlich durch Krähen verursachten erheblichen Schadens in den vergangenen Jahren;

sowie der

Antrag

auf **Stellungnahme zur Gewährleistung einer eindeutigen Unterscheidung zwischen „Brutpaaren“ und „Junggesellentrupps“** gestellt.

Ihrer geschätzten Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung entgegensehend verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,

Josef Lienhart